GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen;
Bestattungsgebührenordnung*

*(in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderung
vom 26.07.2022
vom 08.04.2025)

Aufgrund der §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 1, 15, Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.04.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) zu entrichten.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

c) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach § 6 dieser Gebührenordnung.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung

§ 5
Auswärtigenzuschlag

(1) Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge zu den Bestattungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gelten alle Verstorbene im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4, die im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Herrenberg sind. Ausgenommen ist, wer früher in Herrenberg gewohnt hat und seine Wohnung in Herrenberg nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Herrenberger Einwohners, wenn er in dieser Grabstätte bestattet wird.

§ 6
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren[1)2)]

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Tätigkeit der Verwaltung 240,00 €

Die Tätigkeit der Verwaltung umfasst folgende Leistungen:

- Prüfen der Unterlagen
- Erfassung in der EDV
- Erteilung von Aufträgen
- Gebührenbescheide erstellen
- Postversand
- Aktenführung
- Verwalten der Grabstätten

2. Trauerfeier

1.	Benutzung der Aussegnungshalle Waldfriedhof	400,00 €
2.	Benutzung der Aussegnungshalle Teilorte	390,00 €
3.	Abhaltung von Trauerfeiern bei auswärtiger Bestattung	240,00 €
4.	Benutzung der Orgel	20,00 €

3. Aufbahrung

Aufbahrungsraum / Leichenzelle	210,00 €

4. Bestattungen

1. Erdbestattungen

- Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen
- Vorbereitung Bestattung
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Bestattungsleitung

1.1	Von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.100,00 €
1.2	Von Personen unter 6 Jahren	360,00 €
1.3	Von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	190,00 €

2. Urnenbeisetzungen

- Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen:
- Vorbereitung Bestattung
- Öffnen und Schließen des Grabes, bzw. der Urnenwand
- Übergabe Asche von Krematorium zum Grab
- Beisetzung der Urne im Grab, bzw. der Urnenwand
- Bestattungsleitung

2.1	Trauerfeier ohne Sarg	595,00 €
2.2	Trauerfeier mit Sarg	645,00 €
2.3	Trauerfeier ohne Sarg (Urnennische)	480,00 €
2.4	Trauerfeier mit Sarg (Urnennische)	530,00 €

5. Verlegung von Wegplatten

a)	Erdgrab für Verstorbene im Alter von über 6 Jahren	420,00 €
b)	Kindergrab für Verstorbene im Alter bis 6 Jahren	150,00 €
c)	Doppelgrabstelle	690,00 €
d)	Urnengrabstätten	360,00 €
e)	Rasenerdgrab	140,00 €
f)	Rasendoppelgrab	230,00 €
g)	Rasenurnengrab	120,00 €
h)	Zuschlag je weiterer Erdgrabstätte	270,00 €
In einem bereits bestehenden Grabfeld		
i)	Doppelgrabstelle (in bestehendem Grabfeld)	330,00 €
j)	Einzelgrab (in bestehendem Grabfeld)	230,00 €

6. Grabnutzungsgebühren

Für die Überlassung von **Reihengräbern** entsprechend der Friedhofsordnung werden erhoben:

1. Erdgräber

1.2	Für ein Erdreihengrab	
1.2.2	Für einen Verstorbenen im Alter von **über** 6 Jahren	
	Ruhezeit von 25 Jahren	1.520,00 €
1.2.3	Für einen Verstorbenen im Alter von **unter** 6 Jahren	
	Ruhezeit von 15 Jahren	385,00 €
1.3	Für ein Erdrasenreihengrab	
	Ruhezeit 25 Jahre	2.800,00 €
2.	**Urnengräber**	
2.1	Für ein Urnenreihengrab	
	Ruhezeit 15 Jahre	900,00 €
	Ruhezeit 25 Jahre	1.300,00 €
2.2	Für ein Rasenurnenreihengrab	
	Ruhezeit 15 Jahre	1.200,00 €
	Ruhezeit 25 Jahre	2.000,00 €
2.3	Für ein Urnengemeinschaftsgrab	
	Mit Einzelgrabmal	860,00 €
	Mit Gemeinschaftsgrabmal	825,00 €
2.4	Urnenreihennische – Ruhezeit 15 Jahre	1.600,00 €
2.5	Reihenbaumgrab inkl. Gedenkstein – Ruhezeit 15 Jahre	2.650,00 €
2.6	Anonymes Urnengrab	
	Baumreihengrab	1.300,00 €
	Urnenreihengrab	760,00 €

Für die Verleihung von **Grabnutzungsrechten** werden für die Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsordnung erhoben:

3.	**Erdgräber**	
3.1	Einzelwahlgrab	2.510,00 €
3.2	Einzelwahlgrab im Rasengrabfeld	3.600,00 €
3.3	Doppelwahlgrab	5.010,00 €
3.4	Doppelwahlgrab im Rasengrabfeld	7.840,00 €
4.	**Urnengräber**	
4.1	Urnenwahlgrab	2.280,00 €
4.2	Urnenwahlgrab im Rasengrabfeld	3.100,00 €
4.3	Urnenwahlgrab im Gemeinschaftsgrabfeld	2.280,00 €
4.4	Baumwahlgrab	4.150,00 €
4.5	Urnenwahlnische in der Urnenwand	3.500,00 €

7.	**Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts (jährlich)**	
7.1	Einzelgrab	70,00 €
7.1.1	Einzelgrab (monatlich)	6,00 €
7.2	Doppelgrab	140,00 €
7.2.1	Doppelgrab (monatlich)	12,00 €
7.3	Doppelgrab im Rasengrabfeld	225,00 €
7.3.1	Doppelgrab im Rasengrabfeld (monatlich)	19,00 €
7.4	Urnengrab	90,00 €
7.4.1	Urnengrab (monatlich)	8,00 €
7.5	Urnenwahlnische	140,00 €

7.5.1	Urnenwahlnische (monatlich)	12,00 €
7.6	Baumwahlgrab	166,00 €
7.6.1	Baumwahlgrab (monatlich)	14,00 €
7.7	Einzelwahlgrab im Rasengrabfeld	77,00 €
7.7.1	Einzelwahlgrab im Rasengrabfeld (monatlich)	7,00 €
7.8	Urnenwahlgrab im Rasengrabfeld	99,00 €
7.8.1	Urnenwahlgrab im Rasengrabfeld (monatlich)	9,00 €

Wird vor Ablauf der Nutzungsdauer auf ein Nutzungsrecht verzichtet, wird die entrichtete Nutzungsgebühr nicht erstattet.

8.	**Abgabe von Nutzungsrechten zu Lebzeiten, Zuschlag zu den Grabberechtigungsgebühren**	20 %
9.	**Bestattung Auswärtiger im Sinne des § 28a Zuschlag auf die festgesetzten Grabnutzungsgebühren**	0 %

10. Genehmigungsgebühren für die Bearbeitung von Anträgen

10.1	Genehmigung zur Umbettung	60,00 €
10.2	Gewerbliche Zulassung	
	Einzelzulassung	35,00 €
	Dauerzulassung (2-Jahre)	70,00 €
10.3	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	25,00 €
10.4	Holzkreuze und Grabtafeln als vorübergehende Grabkennzeichnung sind bis zu zwei Jahre erlaubt und können genehmigungsfrei aufgestellt werden.	

11. Sonstige Leistungen

11.1	Verwaltungsgebühr für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Leistungen Dritter auf Antrag der Nutzungsberechtigten für die Abräumung von Wahlgräbern	50,00 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-machung verletzt worden sind oder

• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Herrenberg, den 26. April 2022

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 28.04.2022 gemäß Bekanntmachungssatzung auf der Homepage der Stadt Herrenberg öffentlich bekanntgemacht.

[1)] in der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.08.2022 gültig gewordenen Fassung
[2)] in der mit der 2. Satzungsänderung zum 01.05.2025 gültig gewordenen Fassung